

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes
Widerspruch gegen die Datenübermittlung**

Hiermit weisen wir, gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG), alle Wahlberechtigten auf Folgendes hin:

Gemäß § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1, Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Das sind Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad und Anschriften.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Einen entsprechenden Vordruck für die Beantragung einer Übermittlungssperre bekommen Sie direkt im Einwohnermeldeamt.

Amt Torgelow - Ferdinandshof
Bahnhofstraße 2, 17358 Torgelow
Telefon 03976/252132, E-Mail: meldewesen@torgelow.de